

Gewalthaltige Popmusik

Jugendgefährdende Musikinhalte

Elisabeth von Stechow

Jugend und Musik

- Kritik an Jugendkulturen, auch die an Musik bergen immer die Gefahr „die Sensibilitäten und Intensitätserfahrungen von Jugendlichen“ (Baacke 1997:30) aus der pädagogischen Sicht mit Unverständnis zu betrachten oder sogar zu „negativen und deklassierenden Urteilen zu gelangen“. (Heinzelmaier 2011)

„Jugendliche verwenden also Elemente aus popkulturellen Diskursen und popkulturelle Artefakte, um eine eigenständige, unverwechselbare Identität zu konstruieren und entwickeln mit Hilfe der Popularkultur auch Formen der Selbstpräsentation, mit denen es ihnen möglich wird, sich von Identitätsentwürfen und Lebensstilkonzeptionen anderer abzugrenzen. Vor allem die Musik und ihre Kultur (Stars, Mode, Frisuren, Lebensphilosophie etc.) werden dazu genutzt, um sich gesellschaftlich und in jugendkulturellen Kontexten zu verorten“ (Heinzelmaier 2011, S. 6)

Meinungsäußerungs- und Kunstfreiheit

- Abwägung mit den Grundrechten auf freie Meinungsäußerung und der Kunstfreiheit und Jugendschutzanliegen.



Bildadresse:

https://www.igkultur.at/sites/default/files/styles/huge/public/news/images/2019-03-10/8012857584_d97ababe06_k.jpg?itok=Bdew72oQ

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [...]. Eine Zensur findet nicht statt.“

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“

(Artikel 5 GG)

Rechtliche Grundlagen BZKJ (Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz)

Einleitung eines Indizierungsverfahrens

- Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG setzt die Aufnahme eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien voraus, dass es geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden
(<https://www.bzkg.de/bzkg/indizierung>)

Antrag auf Indizierung durch einer Stelle, die vom Gesetz dazu besonders ermächtigt worden ist:

- Anregung durch einer Behörde bzw. eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe (ca. 800 Stellen).



Bildadresse:
https://www.tagesspiegel.de/images/07_09_bundespruefstelle/22763368/3-format6001.jpg?inlsFirst=true

BPjM- Verfahren

1. Antrag (§ 21 Abs. 1 JuSchG)

Antragsberechtigt:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Oberste Landesjugendbehörden (Jugendministerien der Länder)
- Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
- Landesjugendämter
- Jugendämter

2. Anregung (§ 21 Abs. 4 JuSchG)

Alle anderen Behörden und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können ein Indizierungsverfahren anregen.

- z.B. Polizeidienststellen oder Schulen.
- (BPjM 2016)

Durchführung von Verfahren der Indizierung in Gremien

Entscheidungsremium „12er-Gremium“ (§ 19 JuSchG)

- Zentrales Entscheidungsorgan der BPjM
- Vorsitzenden der Bundesprüfstelle, acht Gruppenbeisitzer*innen drei Länderbeisitzer*innen (Ernennung durch die Landesregierungen)
- Die Länderbeisitzer*innen werden von den Landesregierungen ernannt.
- Gruppenbeisitzer*innen (Abbild eines breiten gesellschaftlichen Kreises): Kunst , Literatur , Buchhandel und Verlegerschaft , Anbieter von Bildträgern und von Telemedien ,Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe , der Lehrerschaft und den Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderen rechtsgültigen Religionsgemeinschaften

Verfahren im 3er-Gremium (§ 23 JuSchG)

- Vereinfachtes Verfahren zur Entlastung des 12er-Gremiums, wenn es hoch wahrscheinlich ist, dass das 12er Gremium eine Indizierung aussprechen würde. (BPjM 2016)

Tatbestände der Jugend- gefährdung

§ 18 Abs. 1 JuSchG:

„Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.“

Schwer jugend- gefährden d

Mediendarstellung die:

- Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB); Holocaust leugnen, volksverhetzend sind (§ 130 StGB).
- zu schweren Straftaten anleiten (§ 130 a StGB).
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit (auch Verherrlichung oder Verharmlosung Verletzung der Menschenwürde (§ 131 StGB) darstellen.
- pornographisch sind (§ 184 Abs. 1 StGB).
- pornographisch sind und die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 184 a) oder den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 184 b StGB) darstellen.
- den Krieg verherrlichen.
- entwürdigende Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind, präsentieren.
- Kinder oder Jugendliche, in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen. (BPjM 2016)

Weitere Tat- bestände

NS-Verherrlichung

Diskriminierung von Frauen, Homosexuellen, extrem übergewichtigen, kleinwüchsigen oder Menschen mit Behinderungen

Verherrlichung/Verharmlosung von Drogenkonsum

Listen (Index)

1. April 2003 bis 30. April 2021

Unverzügliche Umsetzung der Gremienbeschlüsse:

- Eintrag in die Liste der jugendgefährdenden Medien. Die Liste hat vier Teile: A, B, C und D.

Teile A und B

- Trägermedien

In die Teile C und D

- Telemedien (alle Online-Angebote, die im Internet abrufbar sind)

Unterscheidung zwischen jugendgefährdendem Inhalt und strafrechtlicher Relevanz.

Listen seit 1.5.2021

Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. (§ 1 Abs. 2 JuSchG).

Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (§ 1 Abs. 3 JuSchG).

Seit dem 1. Mai 2021 wird die Liste jugendgefährdender Medien grundsätzlich öffentlich geführt.

- <https://www.bzkg.de/bzkg/indizierung/wie-laeuft-ein-indizierungsverfahren-ab/listenfuehrung/listenfuehrung-175540>

Indizierung

Schwerwiegende Folgen für die Abgabe-, Vertriebsmöglichkeiten, Werbebeschränkungen

- Überwachung und Einhaltung der Vorschriften durch die Strafverfolgungsbehörden (Geld- oder Freiheitsstrafe nach § 27 JuSchG).

Probleme bei der Indizierung der Telemedien

*„Generell ist es interessant, mit welchen Schwierigkeiten die BPjM sich aufgrund des Internets konfrontiert sieht. Auf YouTube sollten demnach die gleichen Bestimmungen gelten wie auf jeder anderen Plattform – und dennoch findet man hier nahezu jeden indizierten Song. Die Eindämmung der Jugendgefährdung scheint somit schier unmöglich. Anbieter von Streaming-Diensten stellt dies vor ähnlich komplizierte Herausforderungen: Für das Streamen indizierter Alben bedarf es einer strikt abgeriegelten "Ab 18"-Rubrik, die via Passkontrolle arbeitet. Eine technisch sehr aufwendige Schose, auf die bisher jeder Anbieter verzichtet und Index-Alben einfach nicht ins Sortiment aufnimmt.“
(Aumiller 2016)*

„Jugend- gefährdene“ Musik

- Bundesprüfstelle befasst sich seit 2003 intensiver mit der Prüfung von Hip-Hop, da mit dem Aufkommen des „neuen deutschen Battle-Rap“ eine Vielzahl von Anträgen von Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen eingereicht wurden. (Bundesprüfstelle 2016)
- Hip-Hop bezeichnet weit mehr als nur einen Musikstil und ist seit vierzig Jahren weltweit Teil der Jugendkultur.
- Seit den 2000er Jahren, die wichtigste Jugendkultur in Deutschland.



Bildadresse: <https://www.mzee.com/mag/wp-content/uploads/2016/04/deutschrapbjmrand-1200x675.jpg>

Musik als Weltsicht

- Musik in der Jugendkultur
 - Ist nicht nur Unterhaltung
 - Transportmittel für Weltsichten und Vorstellungen
 - Repräsentiert Jugendstile
 - Identitätsstiftende Funktion



Rap/Hip Hop

- „Fälschlicherweise werden die Begriffe Hip-Hop und Rap oft synonym verwendet. Hip-Hop ist jedoch mehr als nur Rap Musik. Vielmehr vereint Hip-Hop die **vier Elemente Rap, DJ'ing, Breaken und Graffiti** unter einem gemeinsamen Dach. Seit Mitte der 90er Jahre gehört die Hip-Hop-Szene zu den populärsten Jugendkulturen in Deutschland. In allen vier Bereichen geht es darum, etwas künstlerisch zu entwickeln, sich selbst zu (re-)präsentieren und nicht zuletzt **sich selbst zu verwirklichen**“
- (jugendszenen.com)



Hip-Hop Szene als Jugend- kultur

- Aktive Beteiligung an Aktivitäten der Szene (Battle, Graffiti, Scratching, Breakdance usw.)
- Regionale Szenen
- Eigener Kleidungsstil (es reicht nicht Baggy pants und eine dicke Jacke zu tragen)
- Oft politische und sozialkritische Texte (real sein)
- Gemeinsam feiern und chillen
- 56% der Hip-Hop-Szene stammt aus einem sozial-benachteiligten Milieu

Szene- sprache des Hip- Hop

- Gewalthaltige Sprache:
 - Im Battle-Rap in NY der 70er Jahre wird versucht reale Ganggewalt durch eine „Schlacht mit Worten“ zu ersetzen
 - Battle-Kultur:
 - „Dissen“ und „Disrespect“
 - Gegenseitige und gesellschaftliche Provokation
 - Das Brechen von Tabus/Grenzüberschreitungen
 - Hip-Hop-Sprache

Gangsta-Rap

- Gangsta-Rap:
- die Forderung nach „Realness“ im Sinne von „Streetcredibility“
- Notwendigkeit einen kreativen Input zu geben, sodass ein «Trademark-Style» erkennbar wird.
- Der Gangsta-Rapper soll wissen wovon er spricht: Der in den Lyrics verhandelte Sozialraum soll der eigenen Lebenswelt entsprechen.
- Die Gangsta-Tales sollen aus der eigenen Lebensgeschichte entstammen.

Realness

- „«For instance, ‹the ghetto›, hood, street, and corner all surface as representations of a particular image inscribing an ideal of authenticity or ‹hardcore› urban reality.» (Forman 2002: 5). Mann ist kredibel durch Bezug auf das Herkunftstghetto, die «Hood» (von «neighbourhood»). Man ist nur dann konstant erfolgreich, wenn die Grenze zwischen Kunst (Musik) und Leben (Ghettoextistenz) möglichst schmal ist“ (Dietrich/Seeliger 2020)

Indizierung 2003-2008 53 Alben

- Indizierte Hip-Hop Alben: u.a. Aggro Berlin, Automatikk, Azad, Bushido, Frauenarzt, King Orgasmus One, Mahatma Hitler, MC Basstard, MOK, Rako, Sido, Taktloss
- Heute 800

Porno- und Gangsta Rap

- Randphänomen des Raps, dass sich gut verkauft (sex-sells):
 - Aufforderung zur Gewalt, Gewalt als normale oder beste Form der Konfliktlösung
 - Herabwürdigung von Frauen, Behinderten, Homosexuellen
 - Gewalttätige Sprache („Ich hau Dich um, danach tret ich in Dich rein“)
 - Verherrlichung des Drogenkonsums

Porno-Rap

- Die Liedtexte verletzen in extremen Maß die Würde der Frau
- Menschenverachtendes Frauenbild, das dem herrschenden Erziehungsziel, dass sich die Mitmenschen mit gegenseitigem Respekt begegnen sollen und das Männer und Frauen liebevolle und gleichberechtigten Partnerschaften haben sollen, diametral entgegenstellt

Gefahr durch „Porno- Rap“

- Abstumpfung gegenüber Gewalt und Herabsetzung der Mitleidsfähigkeit
- Übernahme der gewalttätigen und diskriminierenden Sprache (Verwahrlosung und Verrohung des Ausdrucks und in der Folge des Verhaltens)
- Bedrohliche Vorbilder für die sexuelle Entwicklung von Kindern

Porno-Rap

- Pornographische Texte:
- Schwer jugendgefährdend (§ 14 Abs. 2.1 JuschG)
- Problematische und unerwünschte Rollenbilder
- Begünstigung von sexueller Verrohung und Gewalt

Porno-Rap

- „Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Reize steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft“ OVG NRW

Rechts- extreme Musik

- „Musik ist das ideale Mittel, Jugendlichen den Nationalsozialismus näher zu bringen, besser als dies in politischen Veranstaltungen gemacht werden kann, kann damit Ideologie transportiert werden“
- Aussage von Stuart Donaldson, Sänger der rechtsextremen Band „Skrewdriver“, Gründer des Netzwerkes Blood & Honour, Anfang der 1990er Jahre
- (DJI 2009, S.7)



https://www.deutschlandfunkkultur.de/media/thumbs/e/e3491f432ff297cdf72a68e942245b8v1_max_635x357_b3535db83dc50e27c1bb1392364c95a2.jpg?key=gee5eo

Rechts- extreme Musik

- In den 1990er-Jahren wurde rechtsextreme Musik in Szeneläden erworben und auf Kassetten weiterverbreitet (Salzborn, Maegerle 2016).
- Anwerbung von Jugendlichen mit der sogenannten Schulhof-CD, die seit 2004 durch rechtsradikale Kameradschaften und die NPD erstellt und an Schulen ausgeteilt wurde (Elverich et.al. 2009, S. 7)

Rechtsradikale Musik

- Aktuell Verbreitung und Austausch über Online-Musikportale), wobei Youtube hierfür eine bedeutsame Plattform darstellt.
- Musik als wesentlicher ideologischer Werbeträger des Rechtsextremismus (Salzborn, Maegerle 2016).

Ergebnisse der DJI- Studie 2009

- Rechtsradikale Musik zu hören, dient der Demonstration der Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene.
- Jugendkulturellen Selbstinszenierungs- und Positionierungsbestrebungen.
- Markierung und Durchsetzung jugendkultureller Hegemonieansprüche durch Musik.
- gezielte Einschüchterung der sozialen Umwelt.
- Glaser/Schlimbach (2016)

Ergebnisse der DJI- Studie 2009

- Ideologisch affine und gewaltorientierte Jugendliche verbinden mit rr -Musik eine eindeutig aggressive Komponente.
- Erfahrung eigener Stärke und Macht.
- Zusammenhänge zwischen Musikkonsum und körperlichen Gewalthandlungen erkennbar.
- Musik spielt im Vorfeld gewalttätiger Gruppenhandlungen eine Rolle (gewalttätige Grundstimmung).
- Musik als Provokation der sozialen Umwelt: trägt zu gewalttätigen Eskalationen bei.
- Kausalbeziehungen zwischen Musik und Gewalthandlungen können nicht nachgewiesen werden. (Glaser/Schlimbach (2016))

Literatur

- Aumiller, Sven (2016): Wie eine Behörde deutschem Rap auf die Finger guckt: die BPjM, <https://www.mzee.com/2016/05/bpm-reportage/>
- BPjM (2016): Hip-Hop-Musik in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) – Rechtliche Bewertung und medienpädagogischer Umgang. BPJMTHEMA ISSN 1865 – 0813
- Dietrich, Marc, Seeliger, Martin (2020): Gangsta-Rap – mal wissenschaftlich. <https://norient.com/academic/gangsta-rap>
- Gabi Elverich / Michaela Glaser / Tabea Schlimbach unter Mitarbeit von Anna Schnitzer (2009) Rechtsextreme Musik Ihre Funktionen für jugendliche Hörer/innen und Antworten der pädagogischen Praxis. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/96_11763_Rechtsextreme_Musik_Funktionen_fuer_Jugendliche_und_paedagogische_Antworten.pdf
- Glaser/Schlimbach (2016): Rechtsextreme Musik – Funktionen für jugendliche Hörer/innen, in. Elverich et al. A.a.O
- Bernhard Heinzlmaier (2011) : Jugend und Musik. https://www.jugendkultur.at/wp-content/uploads/dossier_jugend_und_musik.pdf
- Loh, Hannes/Güngör, Murat: „Fear of Kanak Planet“ – HipHop zwischen Weltkultur und Nazi-Rap. Höfen 2002: Hannibal Verlag, S. 215
- Salzborn, S., Maegerle, A. Die dunkle Seite des WWW. *Z Vgl Polit Wiss* **10**, 213–231 (2016). <https://doi-org.ezproxy.uni-giessen.de/10.1007/s12286-016-0283-z>